

Baugewerkschaft

Organ des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter Deutschlands

Erscheint jeden Sonntag. Abonnementspreis vierteljährlich 2 Mark (ohne Bestellgeld). Zu beziehen durch jede Postanstalt. + Reklamenschluß: Montag morgens 8 Uhr

Geschäftsstelle und Schriftleitung
Berlin-Lichtenberg, Am Stadtpark 2-3

Anzeigenpreis: Inserate 60 Pf., Reklame 1,80 Mark, für Veranlagungsanzeigen 15 Pf. pro Zeile. — Schluß der Anzeigenannahme 8 Tage vor Erscheinen jeder Nummer

Nochmals: Erschwerte Durchführung der Teuerungszulage

Unser zu dieser Frage Stellung nehmender Artikel in der vorigen Nummer der „Baugewerkschaft“ war gedruckt, als uns folgende Antwort des Reichsamts des Innern auf die Eingabe der Zentralverbände der Arbeiterorganisationen des Baugewerbes zugeht:

Der Staatssekretär des Innern.
11 8500.

Auf die Eingabe vom 5. Juni 1917.

Berlin W 8, den 19. Juni 1917.

Von einer gemeinsamen Aussprache mit den Vertretern des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe und den drei Zentralverbänden der Bauarbeiter über die Frage, ob auch Bauunternehmer, die nicht Mitglieder des Arbeitgeberbundes sind, die am 27. April 1917 vereinbarte zweite Kriegszulage erstattet erhalten sollen, vermag ich mir keinen Erfolg zu versprechen. Nebrigens hat der Arbeitgeberbund, nachdem er durch die ihm vorkommende Mitteilung der Eingabe vom 5. Juni 1917 von dem Beschlusse Kenntnis erhalten hatte, seine Mitwirkung bereits abgelehnt. Darüber, ob lediglich Vertretern der drei Bauarbeiterverbände Gelegenheit zu geben sein wird, ihre Auffassung zu dieser Frage in mündlicher Äußerung dem Reichsamt des Innern näher darzulegen, muß ich mir die Entscheidung noch vorbehalten. Ich werde dem Deutschen Bauarbeiterverbande hierüber, sobald möglich, Mitteilung zugehen lassen. Mit Rücksicht hierauf glaube ich, auf den übrigen Inhalt der Eingabe vom 5. Juni 1917 einzutreten nicht näher eingehen zu sollen.

Den Mitunterzeichneter der Eingabe, Herrn Fr. Schrader und Herrn Jos. Wiedberg, bitte ich von diesem Bescheide Kenntnis zu geben.

Im Auftrage: (folgt Unterschrift.)

Daß der Arbeitgeberbund für das Baugewerbe eine gemeinsame Besprechung dieser Angelegenheit ablehnt, ist bemerkenswert. Damit wird der Vermutung Raum gegeben, daß bei ihm mit der derzeitigen Erhebung der Erstattung der Teuerungszulage durch das Reich organisatorische Nebenabsichten verbunden waren. Für uns kann dies nicht maßgebend sein, wir müssen uns an rein sachliche Gesichtspunkte halten. Geht man nur von solchen aus, läßt sich der Standpunkt des Reichsamts des Innern nicht aufrechterhalten, wie wir bereits im vorigen Artikel darlegten. Und wir müssen auf eine anderweitige Regelung drängen. Die Vorstände der am Tarifvertrag im Baugewerbe beteiligten Organisationen haben sich deshalb veranlaßt gesehen, an Exz. Direktor Dr. Caspar folgendes Schreiben auf den eingegangenen Bescheid vom 19. Juni zu richten:

„In dem Schreiben vom 19. d. M. teilten Sie Excellenz uns mit, daß Ihre Excellenz sich von einer gemeinsamen Aussprache mit den Vertretern des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe und den drei Zentralverbänden der Bauarbeiter über die Frage, ob auch Bauunternehmer, die nicht Mitglieder des Arbeitgeberbundes sind, die vereinbarte zweite Kriegszulage erstattet werden soll, keinen Erfolg versprechen können. Dies um so weniger, als der Arbeitgeberbund von vornherein seine Mitwirkung abgelehnt hat. Allerdings wollen nach der Mitteilung Ihrer Excellenz sich die Entschlüsse noch vorbehalten, ob Ihre Excellenz den Vertretern der Bauarbeiterverbände noch Gelegenheit zu einer mündlichen Äußerung geben wollen.“

Die ergebenst Unterzeichneten gestatten sich hierauf zu erwidern, daß die Sache von so großer Tragweite und deshalb so außerordentlich wichtig ist, daß sich die Folgen des augenblicklichen Zustandes gar nicht übersehen lassen. Wir sind auch der Meinung, daß Ihre Excellenz von den

Vertretern des Arbeitgeberbundes nicht richtig informiert sein kann und nur deshalb der heutige Zustand entstehen konnte. Wir bitten deshalb nochmals, uns in möglichst kurzer Frist Gelegenheit zu einer mündlichen Aussprache, eventl. auch ohne Vertreter des Arbeitgeberbundes, gewähren zu wollen.“

Inzwischen scheint das Reichsamt des Innern von seinem eingenommenen Standpunkt abgekommen zu sein. Dies geht aus einer Antwort des Staatssekretärs des Innern auf eine Eingabe der Reichs-Farbwerke vom 18. Juni d. J. hervor, folgenden Inhalts:

Staatssekretär des Innern.

11 8710.

Berlin, den 18. Juni 1917.

Wilhelmstraße 74.

Auf die Eingabe vom 13. Juni 1917.

Farbwerke Höchst a. M.

Dem erneuten Verlangen, die dem Deutschen Arbeitgeberbund für das Baugewerbe zugesagte Erstattung der neuen (zweiten) Kriegszulage von 15 Pf. für die Arbeitsstunde auch den für die Firma beschäftigten Bauunternehmern zu gewähren, die nicht am 27. April Mitglied des genannten Arbeitgeberbundes waren, kann erst nähergetreten werden, wenn der Nachweis erbracht wird, daß diese Bauunternehmer ebenfalls die Zulage zahlen oder wodurch sie sich dazu verpflichtet haben. Es müßte ferner darüber die tarifmäßigen Löhne und die am 4. Mai 1916 von dem Deutschen Arbeitgeberbund mit den drei Zentralverbänden des Baugewerbes vereinbarte (erste) Kriegszulage gezahlt haben, sowie wann die in Betracht kommenden Bauverträge abgeschlossen worden sind. Erst wenn diese Unterlagen vorliegen, kann geprüft werden, ob die in Frage stehenden Unternehmer sich wirklich in der gleichen Lage befinden, wie die Mitglieder des Arbeitgeberbundes. Bis auf weiteres muß an der Auffassung festgehalten werden, daß die Lage nicht die gleiche ist, weil für die nicht dem Arbeitgeberbund angehörenden Bauunternehmer einerseits nicht die durch die Vereinbarungen vom 4. Mai 1916 und vom 27. April 1917 für die Mitglieder des Arbeitgeberbundes geschaffene Bindung besteht, und andererseits auch nicht die Sicherung gegeben war, die für die Mitglieder des Arbeitgeberbundes darin bestand, daß das Abkommen vom 4. Mai 1916 bis zum 31. März 1918 Gültigkeit hatte.

Im übrigen bemerke ich, daß die Stellungnahme zu der dortigen Anregung selbstverständlich nur im Einvernehmen mit den maßgebenden Stellen des Reiches und Preußens erfolgen kann, namentlich dem Herrn Staatssekretär des Reichsfinanzamtes eine gewichtige Stimme zukommt.

J. A.: (Unterschrift unleserlich.)

Den in dieser Antwort geforderten Nachweis als Unterlage für die Rückerrstattung der Teuerungszulage durch das Reich zu erbringen, dürfte den in Betracht kommenden Firmen nicht schwerfallen. Auf die übrigen Ausführungen einzugehen, erübrigt sich, da wir schon früher sagten, daß auch für die unorganisierten Arbeitgeber die gleichen Arbeitsbedingungen in Betracht kommen, wie für die organisierten, deshalb auch der gleiche sachliche Grund für die Rückerrstattung in Frage kommt.

Bur Durchführung der Teuerungszulage hat auch das Kriegsamt Stellung genommen und erläßt folgende Verlautbarung:

Das Kriegsamt hat an die beteiligten Verbände folgendes Schreiben gerichtet:
Kriegsministerium, Kriegsamt.
Nr. 158/6. 17. WSt. 1 vom 16. 6. 1917.

Nachdem unter Mitwirkung des Kriegsammtes die Lohnverhältnisse des Baugewerbes in Groß-Berlin neu geregelt worden sind, muß das Kriegsamt entscheiden den Wert darauf legen, daß die zwischen den beteiligten Organisationen vereinbarten

Arbeitsverträge (Tarifverträge) sowohl von diesen wie auch von jedem Arbeitgeber und Arbeitnehmer in allen ihren Teilen auf das genaueste innegehalten werden, um den gewerblichen Frieden auf den Bau- und Arbeitsplätzen im Bereiche der Verträge aufrechtzuerhalten. Deshalb können sowohl der Verband der Baugeschäfte von Groß-Berlin, wie auch der Deutsche Bauarbeiter-Verband, Zweigverein Berlin, und der Zentralverband christlicher Bauarbeiter Deutschlands darauf rechnen, daß das Kriegsamt ihre Anstrengungen, die neu festgesetzten Lohnbedingungen auf allen Arbeitsplätzen zur Durchführung zu bringen, nachdrücklich unterstützen und einer Durchbrechung der Tarife entgegengetreten wird.
J. A.: Marquardt.

Wenn in dieser Verlautbarung auch nur vom Baugewerbe Groß-Berlins die Rede ist, so ist sie doch als grundsätzliche Erklärung für das ganze Baugewerbe in der ganzen Dnie durchzuführen, alle entgegenstehenden Bemerkungen müssen überwunden werden.

„Staatlicher Lohnzuschuß im Baugewerbe“

Unter diesem Stichwort schreibt in der gleichen Angelegenheit die „Bauwelt“:

Belanntlich haben im April dieses Jahres unter Leitung des Reichsamts des Innern Verhandlungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern des Baugewerbes stattgefunden. Die Arbeiter, vertreten durch den Zentralverband der Zimmerer und den christlichen Bauarbeiterverband (sowie durch den Zentralverband der Arbeiter, wilschoten, daß der bestehende Tarifvertrag dahin ergänzt werde, daß ihnen eine Teuerungszulage von 15 Pf. gewährt würde. Die Arbeitgeber, für welche der Deutsche Arbeitgeberbund als vertragsschließende Partei verhandelte, erklärte, Lohnzuschuß nicht gewähren zu können, da sie bei Angabe ihrer Unkosten nicht mit einer Erhöhung des Lohnes hätten rechnen können, weil in den bestehenden Tarifverträgen die Höhe der Löhne festgelegt sei und sie damit rechnen mußten, daß diese Löhne wie bisher immer für die Dauer des Tarifvertrages Geltung hätten. Der Regierung lag jedoch daran, eine Einigung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zustande zu bringen. In heutiger Zeit liegt ein Friede zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern im Interesse der Allgemeinheit. Auch ist es notwendig, dafür zu sorgen, daß nicht etwa aus dem Baugewerbe Arbeitskräfte in andere Berufszweige abwandern, da jetzt nur solche Bauten ausgeführt werden, die für die Kriegsführung von Notwendigkeit sind. Aus diesem Grunde übernahm die Regierung die Zahlung eines Zuschusses von 15 Pf. für die Arbeitsstunde, für alle diejenigen privaten, gemeindlichen und staatlichen Bauten, deren Errichtung im Heeresinteresse notwendig ist. Es soll so vorgegangen werden, daß die Arbeitgeber den Zuschuß auszahlen, und der Bauherr beschneigt, daß die Kostenschläge vor dem 27. April 1917 eingegangen und die Arbeitsstunden geleistet worden sind. Der einzelne Unternehmer übergibt seine Aufstellung dem Zweigverein des Deutschen Arbeitgeberbundes, der sie an die Hauptstelle abliefern. Dieser zieht das Geld von der Regierung ein und führt es durch Vermittlung der Zweigstelle an den einzelnen Unternehmer ab, nach Einrechnung einer geringen Leistungsvergütung.

Diese Lösung der Lohnfrage zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern ist in heutiger Zeit sicherlich die treffendste. Für den Staat ist es wichtig, daß möglichst schnell die notwendigen Bauten fertiggestellt werden. Vom Unternehmer kann man nicht verlangen, daß er nicht voraussehende und auch nicht zu erwartende Kosten übernimmt. Jede andere Berechnungsart der Mehrausgaben würde dem Staat einen größeren Gelbanspruch verursachen.

Der Reichskanzler hat aber entschieden, daß der Zuschuß nur den Arbeitnehmern gezahlt werden, welche Mitglieder des Deutschen Arbeitgeberbundes

sind. Allen übrigen Arbeitgebern wird der Zuschuß nicht erstattet.

Dieser Handhabung ist aufs schärfste entgegenzutreten. Die Regierung nimmt an, daß nur die Mitglieder des Deutschen Arbeitgeberbundes damit zu rechnen hätten, daß eine Lohnhöhung von ihnen nicht gefordert werden könnte. Alle übrigen Unternehmer wären nicht berechtigt, die in den Tarifen festgesetzten Löhne ihren Berechnungen zugrunde zu legen. Es ist dies eine Verkennung des Wesens des Tarifvertrages. Der Tarifvertrag ist kein Arbeitsvertrag. Er dient diesem nur als Grundlage. Die Bestimmungen des Tarifvertrages werden, wenn keine besonderen Abmachungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern vorliegen, im Augenblick der Aufnahme der Arbeit Bestandteile des Arbeitsvertrages. Gleichgültig, ob beide vertragschließenden Parteien Mitglieder der Organisationen sind oder nicht. Die Gewerbegerichte haben auch stets in diesem Sinne entschieden. So z. B. die Kammer III des Berliner Gewerbegerichts am 6. November 1903. Auch in der Literatur über Tarifverträge kommt diese Annahme zum Ausdruck. So ist in dem Werke „Der Tarifvertrag im Deutschen Reich“, bearbeitet vom kaiserlichen Statistischen Amt, Band 1, Seite 67, wörtlich ausgeführt:

„Wo ein Tarifvertrag örtlich eingebürgert ist, gewissermaßen die Verkehrsmitte darstellt, da können die Bestimmungen des Tarifvertrages, wenn die Kontrahenten eines außerhalb der Sphäre des Tarifvertrages stehenden Arbeitsvertrages nichts anderes bestimmen, als ortsgebräuchlich angesehen werden.“

Es können mithin diejenigen Arbeitgeber, die nicht dem Verbande angehören, bei ihren Kostenberechnungen voraussetzen, daß die tariflichen Löhne auch für sie Geltung haben, und sie müssen dies tun, um im Konkurrenzkampfe bestehen zu können. Es ist kein Grund vorhanden, daß nur einem Teil der Arbeitgeber der Zuschlag gezahlt wird, oder sollen die anderen Arbeitgeber den Lohnzuschlag nicht bezahlen? Die Arbeiter würden sicherlich die Bauten verlassen. Nicht rechtzeitige Fertigstellung von wichtigen Werken wäre die Folge, und diese Unternehmer würden von der Arbeit ausgeschlossen werden. Ferner wären die Unternehmer gezwungen, dem Arbeitgeberbund beizutreten. Denn der Bund hat vom April 1916 an jederzeit wiederholt eine Stärkung des Arbeitgeberbundes würde eintreten, von der man nicht wissen kann, ob sie für die kommenden Lohnkämpfe nach dem Kriege der Regierung so unbedingt willkommen ist. Es wäre bedauerlich, wenn dann der Regierung der Vorwurf gemacht werden könnte, daß sie durch unzeitgemäße Maßnahmen zur Verschärfung der sozialen Kämpfe beigetragen hätte. Vielleicht wird es ihr auch willkommen sein, wenn der Staat in die kommenden Kämpfe zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern nicht hineingezogen wird.

Generalversammlung der Deutschen Volksversicherung A.-G.

Unter dem Vorsitz des Staatsministers Dr. Graf von Posadowsky-Wehner fand am 27. Juni in Berlin die 4. ordentliche Generalversammlung der Deutschen Volksversicherung A.-G. statt. Die Aktionäre und die Mitglieder des Verwaltungsrates waren in stattlicher Anzahl zu derselben erschienen.

Der erstattete Geschäftsbericht konstatiert eine dauernd günstige Entwicklung unserer Volksversicherung. Die Zahl der Versicherten hat sich auch im dritten Kriegsjahr wesentlich erhöht. Ueber 150 000 Personen stehen heute in irgendeinem Versicherungsverhältnis zur Deutschen Volksversicherung. Diesem Resultat ist gegenüberzustellen, daß der Versicherungsbestand 1913 erst 10 083 betrug. Im Jahre 1916 schlossen sich acht bisher selbständige Versicherungsunternehmen korporativ dem gemeinnützigen Unternehmen an. Auch im Jahre 1917 bewegt sich der Neuzugang an Einzelversicherungsanträgen in aufsteigender Linie. Diese Tatsachen erhöhen am ehesten die gesunde Grundlage des Unternehmens. Die Deutsche Volksversicherung zählt in Folge dieser günstigen Entwicklung zu den Versicherungen, die in den Kriegsjahren dauernd einen Reingewinn aufweisen.

Diese erfreulichen Fortschritte wurden erreicht durch die dankenswerte Mitarbeit der der Deutschen Volksversicherung angeschlossenen Vertragsorganisationen. Einzelne von ihnen haben sich durch ihre Tätigkeit besonders verdient gemacht, und steht zu hoffen, daß diese lobenswerten Beispiele alle Vertragsorganisationen zur Nachahmung anzuregen. Auch die Arbeitervereine haben die Deutsche Volksversicherung durch ihren Einfluß und durch Zuführung von Versicherten gefördert. Hervorgehoben zu werden verdient die Einwirkung (Polizei), die in Folge der Überüberwachung der Versicherungsbeiträge durch den Staat (Polizei) im Geschäftsjahre 1916 erzielt wurde. Dies ist ein beachtlicher Beitrag zur Erhaltung der Versicherungswirtschaft.

Die Deutsche Kriegsversicherung hat im abgelaufenen Geschäftsjahre sich ebenfalls günstig weiterentwickelt. Die Zahl der versicherten Kriegsteilnehmer stieg von 58 043 auf 65 689. Die Anzahl der gemeldeten Sterbefälle von Kriegsteilnehmern betrug bisher im ganzen 1392. Nach den bis jetzt vorliegenden Zahlen wird an die Hinterbliebenen versicherter gefallener Krieger ungefähr das 24 fache der eingezahlten Beiträge entfallen. Ueber das endgültige Resultat läßt sich aus begreiflichen Gründen zurzeit natürlich noch nichts Bestimmtes sagen. Bekanntlich wird die Kriegsversicherung von der Deutschen Volksversicherung als Wohlfahrtsunternehmen unentgeltlich geführt. Beiträge und Zinsen fließen den Versicherten wieder zu. Der Reserve für Kriegsversicherung wurden im Jahre 1916 33 536,30 M an Zinsen zugeführt. Insgesamt konnten der Reserve bis jetzt nach Abzug sämtlicher Unkosten 56 291,99 M an Zinsen gutgeschrieben werden. An Abschlagszahlungen, die während des Krieges in flüssiger Höhe des eingezahlten Beitrages gewährt werden, wurden 75 017,50 Mark geleistet.

Wie die äußere, so ist auch die innere Entwicklung der Deutschen Volksversicherung als befriedigend zu bezeichnen. Die Jahresprämieinnahmen steigerten sich insgesamt auf 1 252 101,78 M. Die Zinseneinnahme stieg von 133 554,05 M im Jahre 1915 auf 167 022,66 M in 1916. Die Gesamteinnahmen stiegen von 4 002 328 M auf 5 028 503,98 M.

Demgegenüber haben sich die Verwaltungskosten um 10 Prozent gegen das Vorjahr verringert. Dieses Ergebnis ist um so bemerkenswerter angesichts der erheblich verteuerten Materialien, erhöhter Gehälter und Steigerung aller Geschäftskosten. Der Organisationsfonds, der der Deutschen Volksversicherung bei ihrer Gründung von den Gründungsgesellschaften zinslos zur Verfügung gestellt wurde, ist während der Kriegsjahre nur in geringem Maße in Anspruch genommen worden. Er zeigte am Schluß des Geschäftsjahres den Betrag von 457 989,05 M auf, das ist die gleiche Summe wie im Vorjahr.

Die Ausgaben für Sterbe- und Invaliditätsfälle der Versicherten betrugen 246 851,35 M gegen 166 187,46 M im Jahre 1915. Die für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mittel wurden nicht aufgebraucht. Hieraus ist auf einen günstigen Gesundheitszustand der Versicherten zu schließen.

An den sechs deutschen Kriegsanleihen beteiligte sich die Deutsche Volksversicherung für eigene Rechnung mit insgesamt 2 507 800 M, welche Summe bereits voll eingezahlt ist. Die in 1917 neu eingeführte Kriegsanleihenversicherung hatte trotz der Kürze der zur Propaganda verfügbaren Zeit ein gutes Resultat.

Die Generalversammlung gab ihrer Befriedigung über den günstigen Geschäftsbericht Ausdruck und erteilte dem Vorstand und Aufsichtsrat einstimmig Entlastung.

Die Verteilung des verfügbaren Reingewinnes (20 655 M) wurde nach dem Vorschlage des Aufsichtsrates genehmigt. Es werden zunächst 5 Prozent = 1 032,75 M dem gesetzlichen Reservefonds zugeführt und alsdann von dem verbleibenden Rest von 19 622,25 Mark gemäß § 18 des Gesellschaftsvertrages 70 Proz. = 13 735,57 M der Gewinnreserve der Versicherten überwiesen, die damit den Betrag von 68 442,05 M erreicht. Durch Ueberweisung weiterer 10 Prozent = 1 962,23 M an den Wohlfahrtsfonds für die Versicherten wurde dieser auf 9777,43 M erhöht. 424,45 M werden zur Erhöhung der Kriegsreserve verwandt. Der verbleibende Rest stand zur Verteilung einer Dividende auf das Aktienkapital zur Verfügung. Die Aktionäre haben jedoch auf die Auszahlung einer Dividende Verzicht geleistet.

Es wurde dankend aus dem Kreise der Mitglieder des Verwaltungsrates, der die Interessenvertretung der Versicherten bei der Gesellschaft als solcher darstellt und der in einer vorhergehenden Sitzung dem Berichte zugestimmt hatte, hervorgehoben, daß die Aktionäre und insbesondere die als Großaktionäre in Betracht kommenden Versicherungsgesellschaften auf Verteilung der ihnen zustehenden Dividende auch in diesem Jahre wie in den Vorjahren einstimmig verzichtet haben.

Die bestimmungsgemäß ausscheidenden Aufsichtsratsmitglieder wurden wiedergewählt. Neu gewählt wurden Herr Stadtrat Hugo Seifert als Vorsitzender des Zentralverbandes für Handel und Gewerbe in Leipzig, der sich neuerdings der Deutschen Volksversicherung angeschlossen hat, und Herr Pfarrer Christian Kohler in Stuttgart als Vertreter der evangelischen Junglingsvereine.

Erzellenz Dr. Graf von Posadowsky-Wehner sprach am Schluß der Generalversammlung den Teilnehmern den Dank der Deutschen Volksversicherung aus. Er gab der lebhaften Hoffnung Ausdruck, daß wir die gegenwärtige schwere Zeit bald überwunden haben möchten. Unterdessen muß es Pflicht aller sein, zum Besten der mündelbewilligten Bevölkerung die segensreiche Tätigkeit in der Volksversicherung mit allem Eifer und gutem Willen fortzusetzen.

Allgemeines

Das Eisene Kreuz erhielten folgende Kollegen: **Gebius Becker**, Mitglied der Zahlstelle Oberforstbach; **Bernhard Schreiber**, Mitglied der Zahlstelle Berne a. d. Lippe; **Ignaz Facke** und **Unteroffizier Heinrich Hartmann**, Mitglieder der Verwaltungsstelle Münster i. W.; **Hermann Selbing**, Mitglied der Zahlstelle Wischoferode; **Unteroffizier Fritz Gieß**, Mitglied der Zahlstelle Vottrup; **Jos. Müller**, Mitglied der Zahlstelle Köln, Plattenleger.

Ein neuer Kriegskredit. Dem am 5. Juli zusammengetretenen Reichstag geht eine neue Kriegskreditvorlage in Höhe von 15 Milliarden zu. Da die bisher bewilligten Kriegskredite 74 Milliarden betragen, erreichen wir damit die Summe von 89 Milliarden.

Keine Gerste oder Kartoffeln aus der neuen Ernte zu Fütterungszwecken. Das Kriegsernährungsamt teilt mit: Biersach wird die Beobachtung gemacht, daß die Landwirte zurzeit Schweine im Gewichte von mehr als 150 Pfund im Stalle stehen haben, die in der Fütterung weitergefüttert werden, daß nach der Ernte wiederum Gerste und Kartoffeln zur Verfügung stehen werden, um die Tiere auf die bei den Hauschlachtungen in Friedenszeiten gewohnten hohen Gewichte von weit über zwei Zentnern zu mästen. Demgegenüber sei darauf aufmerksam gemacht, daß bei der Notwendigkeit, unsere Gerste restlos für die Vorkostherstellung heranzuziehen und auch die Kartoffeln aus schließlich für die menschliche Ernährung zu verwenden, von einer Erfüllung dieser Forderung keine Rede sein kann. Es ist jedenfalls wirtschaftlicher, diese schlachtreifen Schweine jetzt abzugeben.

Der Verband **Kristl, Schneider und Schneiderrinnen** hatte am Schluß des Jahres 1916 1246 Mitglieder gegen 1362 im Jahre vorher und 2055 Ende 1914. Neu aufgenommen wurden im Jahre 1916: 679 Mitglieder, denen 787 Mitglieder, die abgegangen sind, gegenüberstehen. An Beiträgen vereinnahmte der Verband im letzten Jahre 20 308,50 M. Ausgegeben wurden für Unterhaltungen 4328,30 M. Der Gesamtvermögensstand der Haupt- und Lokalstellen zusammengenommen, verminderte sich im Jahre 1916 um 1388,33 M gegen rund 6700 M in 1915 und 3900 M in 1914. Das Vermögen des Verbandes betrug Ende 1916: 23 524,05 M.

Erhöhung der Mehlmühle fordert die in drei großen Organisationen zusammengeschlossene Mühlenindustrie für den Fall, daß die jetzigen Rollsätze bestehen bleiben. Die Herren sind nicht jaghaft, sie fordern alsdann gleich den zweieinhalbfachen Betrag des Kornzollses. Dieses Vorgehen findet seine Begründung wegen einer angeblichen Bedrohung der deutschen Mühlenindustrie durch die ungarische, die bei der Neuregelung der Handelsverträge zwischen Deutschland und Oesterreich eine Steigerung der Mehlausfuhr nach Deutschland anstrebe. Dem ungarischen Wettbewerb, dem billigere Arbeitskräfte und bessere Rohstoffe zur Verfügung ständen, könnte die deutsche Mühlenindustrie nicht begegnen. Uns dünkt, daß man mit derartigen Forderungen recht vorsichtig sein sollte. Die Verbraucher sind nicht gewillt, nach den traurigen Erfahrungen des Krieges sich das Brot nach Kriegsende noch weiter künstlich verteuern zu lassen. Gewiß wünschen auch wir die Aufrechterhaltung einer lebensfähigen Landwirtschaft, auch brauchen wir eine leistungsfähige Mühlenindustrie, wie der Krieg drastisch beweist. Ueber das jedoch, was zu diesem Zwecke nötig ist, fehlt heute jede Möglichkeit der Beurteilung. Aus anormalen Verhältnissen heraus wollen wir keine weitere Belastung der Verbraucher erstehen sehen.

Wichtig muß die Arbeitskraft sein! Angeblich hat ein Erntebataillon sich zur Zuweisung von Mannschaften für den Frühbruch nur bereit erklärt, wenn diese neben voller Befristung eine Barlohnung von 5 M täglich erhalten. Dagegen erhebt ein Landwirt, der durchaus nichts von sich hören ließ, als die riesigen Frühbruschprämien bekanntgemacht wurden, Widerspruch. Er behauptet, daß solche Löhne die Landwirtschaft zugrunde richten. Ueberzeugender würde er freilich wirken, wenn er uns vorrechnete, wieviel Mann und wieviel Arbeitsstunden „extra“ zur Bewältigung einer Tonne Frühbruch nötig sind. Dann würde man ja ersehen können, was von der 60-Mark-Prämie für den Landwirt übrigbleibt. Die „Deutsche Tageszeitung“ fordert natürlich, daß „zum mindesten“ die Entlohnung der Frühbruchkommandos den ortsüblichen Lohnverhältnissen der verchiedenen Gegenden angepaßt werde. Nichtiger dürfte es ihr also scheinen, daß die Militärverwaltung, wie bei den Kriegsgefangenen, noch etwas zuzahle.

Die **Hirsch-Dunderschen Gewerbevereine** zählten Ende 1916 noch 57 766 Mitglieder gegen 61 086 ein Jahr vorher. Es sind also im letzten Jahre 3320 Mitglieder weniger geworden. Die Zahl der Ortsvereine ist um 86 gestiegen, von 1859 auf 1895. Dadurch ist die Zahl der früher eingegangenen Ortsvereine von 283 auf 247 vermindert worden. Die Gesamteinnahmen der Gewerbevereine betrugen im Jahre 1916: 1 753 387,36 M. Es sind das 146 438,59 M weniger wie im Jahre vorher. Gegen das letzte Friedensjahr sind es sogar 1 113 504,22 M weniger. Gesamtausgaben hatten die Gewerbevereine 1916: 1 672 232 M. Es verbleibt sonach ein Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben von 81 155,36 M. Das Gesamtvermögen betrug am Ende des vorigen Jahres 4 787 465,55 M. Davon war Gewerbevereinsvermögen 1 956 490,54 M, Krankenkassenvermögen 1 341 724,25 M, sonstige Vermögen der Begrüßungsliste 1 489 250,74 M.

Die Weizenversorgung Europas. Die Kriegsmittlungen des Kolonial-Wirtschaftlichen Komitees vom Juni 1917 schreiben:
Nach einem Bericht des französischen Abgeordneten Cosnier im „Journal officiel“ wird der Weizenbedarf Europas für das Jahr 1917/18 folgendermaßen geschätzt:

Verbündete Länder		Neutrale Länder	
	Tonnen		Tonnen
Großbritannien . . .	8 160 000	Holland . . .	1 000 000
Frankreich . . .	4 500 000	Skandinavien . . .	651 000
Italien . . .	2 500 000	Schweiz . . .	542 500
Belgien . . .	736 000	Griechenland . . .	542 500
Portugal . . .	150 000	Spanien . . .	250 000
	13 986 000		2 986 000

Zur Deckung dieser 16 972 000 Tonnen stehen aber nur 9 900 000 Tonnen zur Verfügung, nämlich:

Vereinigte Staaten (bei guter Ernte) . . .	3 000 000	Tonnen,
Kanada (bei guter Ernte) . . .	2 500 000	
Australien (Ernte 1917) . . .	1 500 000	
Indien . . .	1 200 000	
Argentinien (bei guter Ernte) . . .	1 000 000	
Rußland (Ungarn) . . .	500 000	
Ägypten . . .	200 000	

Es ergibt sich demnach ein Defizit von sieben Millionen Tonnen.

Wirtschaftliche Bewegung

Bezirk Bochum.

Die zweite Teuerungszulage für die Bauarbeiter.

Selt dem Tage, von wo ab die zweite Teuerungszulage für die Hauptberufe des Baugewerbes zu zahlen ist, sind nunmehr zwei Monate verlaufen. Daher wird es sich empfehlen, einen kurzen Bericht zu geben darüber, wie diese Zulage von unseren Berufscollegen aufgenommen worden ist, und wie weit sich dieselbe bisher durchführen ließ.

Unter unseren Kollegen, welche in engeren Substrategie wie überhaupt in den Orten, wo Kriegsbauten errichtet werden, beschäftigt sind, hat die jüngste Teuerungszulage keine besonders gute Stimmung ausgelöst. Sie alle hatten damit gerechnet, daß angeichts der enormen Preissteigerung für Lebensmittel und die sonstigen Bedarfsartikel wie Schuhwerk, Kleidung, Wäsche usw. eine wesentlich höhere Zulage vereinbart würde. Und seitdem sie erfahren haben, daß das Reich diese Teuerungszulage von 15 Pf. pro Stunde den Unternehmern wieder zurückerstattet, vertreten sie die Meinung, daß diese Zulage den Bauarbeitern nur geringe oder gar keine Vorteile bringe und zu einem Teil in die Taschen der Unternehmer fließe.

Diese Auffassung wird wie folgt begründet: Die Bauunternehmer, welche im hiesigen Industriegebiete Kriegsbauten errichten, zahlten bereits im verfloßenen Jahre, und besonders im Frühjahr dieses Jahres, außer dem Tariflohn und der ersten Teuerungszulage eine weitere Zulage von 5-27 und mehr Pfennigen pro Stunde. In Bochum wurden statt 74 Pf. generell 90 Pf. pro Stunde gezahlt. Einzelne Unternehmer zahlten 95 Pf. In Werthe bei Bochum zahlte eine auswärtige Firma 1 1/2 pro Stunde und hat jetzt noch eine besondere Teuerungszulage von 3 50 Pf. pro Woche bewilligt. In Essen wurden statt 77 Pf. 82, 90 und 100 Pf. Stundenlohn gezahlt. Ähnlich so auch in Dortmund, Duisburg, Mülheim und anderen Städten und Orten. Selbst in dem Städtchen Werbold (Sauerland) wurden statt 68 Pf. generell 85 Pf. gezahlt.

Unsere Kollegen vertreten nun die Meinung, die Unternehmer hätten diese Zulagen nicht zahlen können, wenn sie für die übernommenen Arbeiten nicht solche Preise erhielten, welche solche Zulagen gestatteten. Ganz unecht scheinen unsere Kollegen nicht zu haben; denn von Schaden können auch die Bauunternehmer nicht leben, und sie würden sicher nicht die Kriegsbauten übernommen haben, wenn sie nicht solche Preise erzielt hätten, um die genannten Zulagen zahlen zu können. Aus diesem Grunde dürften die Unternehmer über die zweite Kriegsteuerungszulage von 15 Pf. weit darüber hinausgehen. Öffentlich geschieht dies recht bald.

In einzelnen Bezirken, wie Arnberg, Reheim, Hüfen und Paderborn, wo nur wenig Bauarbeit vorhanden ist, und daher nur der eine oder andere Unternehmer einige Pfennige über den im verfloßenen Jahre vereinbarten Stundenlohn hinaus zahlte, hat die jüngste Teuerungszulage eine freudige Stimmung ausgelöst. Freilich wird auch von den hier in Betracht kommenden Berufscollegen die Meinung vertreten, daß diese Zulage bei weitem nicht ausreicht, um gegenüber den tiefsten Preissteigerungen als ein Ausgleich zu dienen.

In dem Lipperlande, in Detmold, Lemgo, Lage sowie in Marsberg, Brilon usw. wo die Unternehmer nicht organisiert oder wohl organisiert, aber nicht dem Deutschen Arbeitgeberbund für das Baugewerbe angeschlossen sind, waren unsere Kollegen ganz ungehalten darüber, daß das Reichsamt des Innern die Vereinbarung getroffen hat, wonach nur denjenigen Unternehmern, die dem Arbeitgeberbund für das Baugewerbe angehören, die vereinbarte Teuerungszulage von 15 Pf. zurückerstattet werden soll, weil ihnen dadurch die Durchführung der Teuerungszulage sehr erspart, ja fast unmöglich gemacht würde. Sie forderten uns auf, dahinzuwirken, daß noch nachträglich die Zurückerstattung auch auf die dem Bunde nicht angeschlossenen Bauunternehmer ausgedehnt wird.

Die Durchführung der Teuerungszulage ging im engeren Industriegebiet, wo nur einige Pfennige oder überhaupt nichts zahlen war, ganz anders ab. In Paderborn, S. . . . und Bielefeld ist es nicht

Am Sonntag, den 8. Juli, ist der 19. Wochenbeitrag fällig.

geringe Mühe, die Unternehmer samt und sonders zu bewegen, die Zulage zu zahlen bzw. nachzuzahlen. In Lippstadt ist es bis heute noch nicht geschehen. In denjenigen Orten, wo die Unternehmer nicht dem Arbeitgeberbund angehören, ist es uns bis heute noch nicht gelungen, alle Unternehmer zu bewegen, die vereinbarte Zulage zu zahlen. Hoffentlich läßt die Reichsregierung nicht mehr allzu lange auf sich warten und veranlaßt, daß die mit dem Deutschen Arbeitgeberbund für das Baugewerbe getroffene Vereinbarung auch auf die dem Bunde nicht angeschlossenen Unternehmer ausgedehnt wird. Es würde uns dadurch die Durchführung der Teuerungszulage bedeutend erleichtert.

Wenn man bedenkt, daß die zweite Teuerungszulage der gesamten Bauarbeiterchaft zu zahlen ist, dann kann man sich doch damit zufrieden geben. Denn in den meisten Bezirken und Orten Deutschlands waren die Unternehmer zur Bewilligung von Lohnzulagen überhaupt nicht zu bewegen, oder es blieben die bewilligten Zulagen hinter den längst vereinbarten erheblich zurück. Selbst diejenigen Kollegen, welche die vereinbarte Zulage bereits früher erhielten, dürften mit der zweiten Teuerungszulage zufrieden sein, denn durch die getroffenen Vereinbarungen haben sie ein Recht erlangt, die Zulage von allen Unternehmern zu verlangen, was vordem nicht der Fall war.

Bezirk Köln.

Erfolgreiches Wirken eines Arbeiterauschusses.

Quadrath-Bergheim. Die Bestimmung des Vaterländischen Hilfsdienstgesetzes, wonach in allen Betrieben, in denen mehr als 50 Arbeiter beschäftigt sind, ein Arbeiterauschuss zu wählen ist, steht vielfach auf Widerstand der Arbeitgeber, auch bei uns im Baugewerbe. Es wird von Arbeitgebern als auch vom Arbeitgeberverband die Meinung vertreten, auch unter dem Hilfsdienstgesetz genügen bei etwaigen Differenzen die Tarifinstanzen. In Nr. 19 der „Westdeutschen Arbeiterzeitung“ für das Baugewerbe wird dieser Standpunkt des näheren zu begründen versucht. Die erwähnte Arbeit, abgesehen von der zurecht so notwendigen Tätigkeit der Arbeiterauschüsse bei der Verteilung der Kriegsbauten, besagt nachstehendes Protokoll einer Sitzung am Schlichtungsausschuß des Bezirkskommandos in Köln. Zu bemerken hierbei ist, daß das hiesige Gebiet tariffrei ist und die in Betracht kommende Firma sich weigerte, die Kölner Tariflöhne zu zahlen.

Köln, den 8. 6. 1917.

Zur vollständigen Erledigung der sämtlichen Arbeiten der Allgemeinen Hochbau-Gesellschaft Düsseldorf einerseits und der auf der Baustelle Martinswerk Bergheim beschäftigten Arbeiterchaft, vertreten durch den Arbeiterauschuss, andererseits wurde heute unter Mitwirkung des Schlichtungsausschusses beim königlichen Bezirkskommando in Köln folgende Einigung erzielt:

Die Parteien stellen fest, daß für die Arbeitsstelle in Bergheim der Kölner Tarif maßgebend ist.

Die Parteien bestimmen, daß diese Einigung acht Tage lang in der Baubude vom Montag, den 11. d. M. ab zum Auszug gebracht werde.

gez. Nicken, Justizrat. gez. Bornemann, gez. Hub. Hoffmann, gez. Jos. van Eubert, gez. H. Zimmermann, gez. H. Wilmmer, gez. Ph. Larchach, gez. Ingenieur, gez. Peter Jahnender, gez. Anton Burbach, gez. Mathias Paris, gez. Albert Dommus, gez. August Mehrrens.

Die Löhne sind von 78 Pf. für Maurer, Einschaler und Zementreue und 10 Pf. weniger für Hilfsarbeiter auf 96 und 86 Pf. gesteigert worden. Es ist dieses ganz gewiß ein sehr beachtenswerter Erfolg, den die betroffenen Kollegen der Tätigkeit ihres Arbeiterauschusses zu danken haben.

Neuorientierung auf dem Gebiete des Koalitionsrechtes

Programmäßig fordert die christlich-nationale Arbeiterbewegung einen „Ausbau des Koalitionsrechtes“ in dem Sinne, daß zunächst dessen Ausübung sichergestellt, gesetzliche Ermächtigungen beibehalten und Vereinbarungen und Maßnahmen zur Verhinderung seines Gebrauchs, sei es unmittelbar oder mittelbar, unter Strafe gestellt werden; daß ferner das berechnete Mittel des wirtschaftlichen Arbeitskampfes gewährleistet und seine Anwendung gesetzlich geschützt wird. Insbesondere ist das Streikpostenwesen gegenüber Polizeivollmacht zu schützen. Der § 153 der Gewerbeordnung ist aufzuheben. Es ist ein höherer Rechtsboden zu schaffen für die Vereinigung der Staatsbeamten und Staats-, Provinzial- und Gemeindefunktionäre in den nicht nach privatrechtlichen Grundsätzen arbeitenden Staats- usw. Betrieben durch ein Reichsgesetz. Diese Sätze gehen praktisch auf folgende Einzelerfordernisse hinaus:

1. Das Streikverbot gegen die Landarbeiter (Gesetz vom 24. April 1854) muß aufgehoben werden.

2. Kontraktstrafen gegen Landarbeiter, Gefinde, in den Gemeindeordnungen, Polizeistrafgesetzbüchern und Landarbeitergesetzen müssen beseitigt werden.

3. Durch ausdrückliche Gesetzesbestimmung muß die Polizeiorgane solchen den Verboten nicht föhren gegenüber sich keiner all-gemein verbotenen Handlungen schuldig machen, nicht weg-

weisen dürfen (Einschränkung des Rechtes der Streikposten).

4. Der Erpressungsparagraph des Allgemeinen Reichsstrafgesetzbuches (§ 253 R.-St.-G.-B.) bedarf einer Veränderung dahin, die es ausschließt, daß Arbeiter, die nichts anderes tun, als eine angemessene Lohnhöhung zu fordern, wegen Erpressung bestraft werden.

5. Der Grobe-Unfug-Paragraph (§ 360 Ziffer 11 R.-St.-G.-B.) muß eine Veränderung dahin erfahren, daß nicht Streikpostenlesen, jeder Boykott und jede Boykottierung als grober Unfug bestraft werden kann.

6. Die landesrechtlichen Bestimmungen, welche das Verteilen, Ausstellen, Anheften und Aufschlagen von Zetteln und Plakaten über gewerbliche Angelegenheiten verbieten, oder von polizeilicher Erlaubnis abhängig machen, müssen aufgehoben werden.

7. Im Reichsvereinsgesetz soll ausdrücklich ausgesprochen werden, daß die Polizei nicht aus Gründen der Sorge für die Allgemeinheit oder für Innehaltung der Polizeistunde, entgegen dem Geist des Vereinsgesetzes, in jede Art von Versammlung einbringen kann.

8. Der § 153 der Reichs-Gewerbe-Ordnung muß beseitigt werden, weil er in mehrfacher Hinsicht ein ungerechtes Hemmnis der Koalition bildet. (Vgl. „Deutsche Arbeit“, Juni 1917, Artikel „§ 153 der Reichs-Gewerbe-Ordnung“).

9. An Stelle des § 153 der Reichs-Gewerbe-Ordnung ist eine besondere Bestimmung zu schaffen, wodurch die Behinderung der Teilnahme an einer und der Zwang zum Austritt von einer Koalition unter Strafe gestellt wird.

10. Ferner ist eine besondere Bestimmung zu schaffen, wodurch den Arbeitgebern die Anklündigung, Organisierte nicht zu beschäftigen, verboten wird.

11. Die ausdrücklich gesetzliche Feststellung, daß Organisations der Staats- usw. Arbeiter, welche auf das Streikrecht verzichten, von der Regierung nicht behindert werden dürfen. (Nach näheren Angaben der Zeitschrift der Eisenbahner Berlin-Görsfelder Richtung, 1916.)

Jeder, der mit der Materie vertraut ist, wird in den vorgenannten Forderungen nichts Unberechtigtes erblicken können. Im Vordergrund des Interesses steht zurzeit die Aufhebung des § 153 der Gewerbe-Ordnung. Aber schon hiergegen setzt offener und verdeckter Widerstand von den verschiedenen Seiten ein. Das läßt darauf schließen, daß die Neuorientierung auf dem Gebiete des Koalitionsrechtes nur mit Entfaltung der ganzen Kraft der Gewerkschaften zum Ziele gelangen kann. Bei den Kämpfen, die sich um diese Fragen in nächster Zukunft abspielen werden, muß sich zeigen, in welchen Zweigparteien und Parteigruppen die wirklichen Freunde der arbeitenden Bevölkerung zu suchen sind.

Wie man in Rußland über Deutschland denkt

Die russische ministerielle „Handels- und Industrie-Zeitung“ (Torgowo-Prromyshlennaja Gazeta) bringt, wie wir dem „Berl. Tagebl.“ entnehmen, unter der Überschrift „Bei uns und bei ihnen“ bemerkenswerte Auslassungen über Deutschland, die wir im Auszuge folgen lassen. „Während die russische Industrie den größten Schlägen ausgesetzt ist und man hin und her überlegt, wie das „berühmte Huhn“ geschlachtet werden soll, um das letzte goldene Ei zu erschöpfen, liegt man mit einem tieftraurigen Gefühl und unendlicher Wehmut, wie unsere Feinde ihre Angelegenheiten zu ordnen wissen.“

Die Stimmung an der Berliner Börse ist fest, die Wertpapiere steigen. Durch unseren politischen und sozialen Zerfall bekräftigt sich bei den Deutschen die Hoffnung auf eine baldige Beendigung des Krieges und auf ein für sie günstiges Endergebnis. Charakteristisch ist es, daß die Aktien der russischen Banken in den letzten Monaten kräftig im Kurse anziehen konnten, da die Deutschen die Gefahr einer Entwertung ihres russischen Aktienbesitzes nicht mehr für begründet halten; sie sind überzeugt, daß sofort nach Friedensschluß die deutschen Aktionäre in alle ihre früheren Rechte — eine vergnügte Perspektive! — wieder eingesetzt werden. Auch die Aktien der deutschen Schiffahrts-Gesellschaften, deren Lonnage nach dem Kriege einen enormen Wert repräsentiert, ja sogar die Aktien der deutschen Kolonialunternehmen sind im Kurse gestiegen. Aus letzterem Umstande kann man den Schluß ziehen, daß die Deutschen auch nach Friedensschluß eine aktive, imperialistische Politik treiben werden. Das neben den „Friedenswerten“ auch die sogenannten „Kriegswerte“ noch immer an der Berliner Börse hoch bewertet werden, ist eine seltsame Erscheinung. In deutschen Industriezweigen herrscht eben die Meinung vor, daß trotz des Verlustes großer Absatzgebiete bedeutende Aufträge für Eisenbahnbauten, Schiffswerften, Waggonfabriken und Elektrizitätsanlagen nach dem Kriege eingehen werden, und daher haben sich die Unternehmungen, die zurzeit für Vereslieferungen arbeiten und große Gewinne erzielt haben, rechtzeitig vorgeesehen und in weitblickender, sehr umfangreicher Weise ihre Betriebe schon jetzt auf die Friedenszeit eingestellt und aus ihren Gewinnen außerordentliche Rückstellungen gemacht; einige Werte haben sogar den gesamten Wert ihrer Immobilien, Maschinen usw. abgeschrieben. Alles in allem genommen, muß man die Lage der deutschen Industrie als glänzend anerkennen. Es ist ganz natürlich, daß diese Lage auf den deutschen Börsen eine teilweise bedeutende Steigerung der Aktien der meisten Industrieunternehmen hervorgerufen hat, die jedoch nicht wie bei uns in eine wilde Spekulation ausgeartet ist, wofür schon die Börsenverbände und der Generalverband deutscher Banken und Bankiers Sorge tragen. Zu diesem hervorragenden Resultat gelangten unsere disziplinierten und patriotischen Feinde! Eine geregelte Finanzpolitik hat es ihnen ermöglicht, unter den schwierigsten Bedingungen, in denen sich Deutschland befindet, die Zukunft ihrer Industrie sicher-

zustellen und zu gleicher Zeit den Kredit und die Finanzen auf der nötigen Höhe zu erhalten. Tausendmal muß man es wiederholen, daß derartige Erfolge nur durch das disziplinierte Zusammenwirken des ganzen Volkes erreicht werden können und nur dann eine gesunde Finanzpolitik getrieben werden kann. Und bei uns? Das Auseinandergehen eines Teiles ertötet jedes Vertrauen, und von Disziplin kann schon gar keine Rede sein; speziell in den deskriptiven Fragen des Kredits und der Finanzen. Für wen arbeiten die Totengräber unserer russischen Industrie? Für Kaiser Wilhelm, die Deutsche Bank und die Berliner Börse!

So läßt sich ein russisches Blatt über deutsche Verhältnisse aus. Es steht sehr ab von anderen feindseligen Urteilen, die uns schon so oft den Tod prophezeit haben. Zunächst leben wir noch. Das aber auch der Wille zum Leben in uns sehr lebendig ist, das beweisen die Taten des deutschen Volkes gegenüber einer Welt von Feinden.

Verbandsnachrichten

Oriolburg. Wie notwendig es ist, daß wir uns auch während des Krieges mehr um die Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften bemühen, zeigt folgendes Resultat, welches bei einer diesbezüglichen Kontrolle durch uns erzielt wurde. Kontrolliert wurden 21 Baustellen. Davon waren auf acht Baustellen keine Unfallverhütungsvorschriften vorhanden. Auf neun Baustellen keine Verbauklaffen. Beides fehlte auf sieben Baustellen. Auffallend war, daß bei einem Arbeitgeber auf keiner Baustelle eine Unfallverhütungsvorschrift und auch kein Verbauklaffen vorhanden war. Auch ist bemerkenswert, daß erst eine Woche vor Feststellung obigen Resultates der Kontrollleur der Berufsgenossenschaft eine Revision vorgenommen hatte. Anscheinend muß diese Revision sehr mangelhaft gewesen sein, sonst hätten obige Mängel nicht vorhanden sein dürfen. Diese Feststellung zeigt aber auch, wie berechtigt der Ruf nach Kontrollleuten aus dem Arbeiterstande selbst ist. Auch die Verbauarbeiten waren namentlich bei den hiesigen Firmen sehr mangelhaft, so daß selbst die Rollere darüber Klage führten. Gerade jetzt während des Krieges ist die Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften besonders notwendig. Die heute beschäftigten Gesellen sind zu einem großen Teile ältere Leute. Die ungelehrten Arbeiter waren zum größten Teile in Friedenszeiten im Baugewerbe überhaupt nicht tätig, sondern arbeiteten in landwirtschaftlichen oder sonstigen Betrieben. Die höheren Löhne und der Arbeitermangel haben sie in das Baugewerbe hineinströmen lassen. Meistenteils sind es junge Leute im Alter von 15 bis 19 Jahren. Dieser Umstand bildet eine Gefahr für die Steigerung der Unfallhäufigkeit. Es kommt auch in Betracht, daß hier in den ländlichen Gebieten ein Verletzungsgefahr vorhanden ist. Die noch vorhandenen Werkzeuge sind mit Arbeit überlastet. Bei einem Unfall ist daher gar nicht die Möglichkeit gegeben, schnelle ärztliche Hilfe zu beschaffen. Um so notwendiger ist es, daß auf jeder Arbeitsstelle das notwendige Verbauklaffen vorhanden ist. Hierüber zu wachen, muß unsere Aufgabe sein.

Gerichtliches

Frankfurt a. M. Anstellung eines Arbeiters zu einem tarifwidrigen Lohn berechtigt diesen zur sofortigen Arbeitsentlassung. Urteil des Gewerbegerichts Frankfurt a. M. Zwischen einem Arbeitgeberverband für das Baugewerbe und einer Arbeiterorganisation war ein Tarifvertrag geschlossen worden, nach dem als Stundenlohn für Zimmergesellen im Hochbau 65—68 Pfennig und im Eisenbau 66—68 Pfennig festgelegt waren. Trotzdem stellte eine Firma einen Zimmermann mit 55 Pfennig Stundenlohn an. Als der Angeklagte erfuhr, daß er zu einem tarifwidrigen Lohn arbeitete, legte er sofort die Arbeit nieder. Die Firma behielt ihn, da Kündigung nur für das Ende eines Arbeitstages zulässig war, einen Tagelohn in Höhe von 3,50 M ein. Der Zimmermann befragt hierauf den Klageweg und erzielte vor dem Gewerbegericht Frankfurt a. M. ein obliegendes Urteil. Aus den Gründen: Dem Anspruch des Klägers in Höhe des von der Beklagten zurückbehaltenen Lohnes ist stattzugeben. In dem Verlangen der Beklagten, daß Kläger zu dem tarifwidrigen Lohn weiterarbeite, nachdem dieser von dem im Tarifvertrag festgesetzten Lohnvereinbarungen Kenntnis erhalten hatte, ist eine den guten Sitten zuwiderlaufende Forderung zu erblicken, auf Grund deren dem Kläger nach § 124, Ritter 3, Gewerbeordnung, ein sofortiges Kündigungsrecht zusteht. Aus dem Verlangen der Beklagten, einen tarifwidrigen Lohn zu erhalten, mußte Kläger erkennen, daß Kläger in Unkenntnis von dem Vorhandensein eines Tarifvertrages den niedrigeren Lohnsatz vereinbart hatte. In dem Bestehen an einem unter solchen Umständen abgeschlossenen Vertrag muß bei der Abweisung des Tarifvertrages ein sozialwidriges Verhalten der Beklagten erblickt werden, und die Forderung nach Kenntnis der Beklagten die Arbeit zu dem tarifwidrigen Lohn fortzusetzen, enthält die Aufforderung zu einem sozialwidrigen Verhalten seitens des Klägers, der wegen Kenntnis des Klägers nicht präsumiert werden kann.

Frankfurt a. M. Ein Arbeiter, der während des Krieges eine tarifwidrige Entlohnung erfuhr, ist berechtigt, die Arbeit niederzulegen. Urteil des Gewerbegerichts Frankfurt a. M. Ein Arbeiter wurde während des Krieges zu einem tarifwidrigen Lohn beschäftigt. Er legte die Arbeit nieder und verlangte die sofortige Entlohnung nach dem Tarifvertrag. Das Gewerbegericht gab ihm Recht. Die Entlohnung sei ein sozialwidriges Verhalten der Arbeitgeberin, und der Arbeiter habe das Recht, die Arbeit niederzulegen.

freigesprochen, der seinen Gehalt während der Fortbildungskursus in seinem Betriebe, wo er ihn wegen des durch den Krieg bedingten Arbeitermangels nicht entbehren zu können glaubte, wiederholt beschäftigt hatte. Das Kammergericht hob indessen das Urteil mit folgender Begründung auf: Die Freisprechung beruht auf Rechtsirrtum. Der Lehrling ist dem Gewerbetreibenden nicht als dessen Gehilfe, sondern zu seiner Ausbildung anvertraut. Der Lehrherr verlegt daher die ihm obliegende Pflicht, für die Ausbildung des Lehrlings zu sorgen und ihn zum Besuche der Fortbildungsschule zu halten (§§ 127 und 130 der Gewerbeordnung), unter allen Umständen dann, wenn er den Lehrling ohne Erlaubnis deshalb vom Besuche der Fortbildungsschule zurückhält, weil er ihn in seinem gewerblichen Betriebe nötig gebraucht. Es ist der Strafkammer nicht beizustimmen, daß sie zu der Überzeugung gelangt ist, daß die durch den Kriegszustand geschaffenen Verhältnisse in dem Geschäfte des Angeklagten die fortgesetzte Anwesenheit des Lehrlings unbedingt notwendig gemacht haben.

Frankfurt a. M. Mangelhafte Ausbildung von Lehrlingen während des Krieges. Ein während des Krieges von einer Maschinenfabrik zur Ausbildung im Schlosserhandwerk und im Apparatebau angenommener Lehrling verlangte nach etwa 1/2-jähriger Tätigkeit Herausgabe seines Arbeitsbuches, indem er u. a. behauptete, daß die gegenwärtige Kriegsmäßige Ausgestaltung des Betriebes nicht geeignet sei, die Erreichung des Lehrzweckes zu gewährleisten. Das Gewerbegericht Mannheim hat mit Urteil vom 25. Oktober 1918 dahin entschieden, daß das Lehrlingsverhältnis bis zum Ende der Vertragsdauer fortbesteht, und dazu angeführt: Es ist zu berücksichtigen, daß der Lehrvertrag während des Krieges abgeschlossen worden ist, so daß der gesetzliche Vertreter des Lehrlings von vornherein damit rechnen mußte, der Lehrling werde nicht die gleiche Gelegenheit zur Ausbildung


findung des Kallbergbaues. = Franz Röhr: 8 158 der Reichsgewerbeordnung.
Munich: Franz Röhr: Innere Politik. = Johann Scherfeger: Jugendbewegung. = Johann Bergmann: Wohnungswesen, Literatur.
 Inhalt des Juliheftes: Generalsekretär Adam Stegerwald: Preußen und das Reich. — Gauleiter Ernst Schröder: Die Gehaltsfrage der kaufmännischen Angestellten. — Wilhelm Werth: Zur Reform des Apothekenwesens. — Emil Bihen: Die Verlegung der Industrie aufs Land. — Georg Wieber: Kunst.
Munich: Dr. Paul Busch: Wirtschaft. — Franz Röhr: Arbeiterrecht. — Johann Wiesbert: Arbeiterrecht. — Dr. Käthe Gabel: Frauenfrage. — Dr. Albert Risch: Technik.

Ein Urteil: Mit Recht hat Stegerwald in seinem Vortrag auch darauf stolz hingewiesen, daß sich die christlichen Gewerkschaften jetzt in der „Deutschen Arbeit“ eine wissenschaftliche Zeitschrift geschaffen haben, in der ihr Verhältnis zum Gesamtvolk und das Eigenleben der christlich-nationalen Arbeiterbewegung zusammenfassend erklärt und erörtert wird. Wir haben die bisher erschienenen Hefte der Monatschrift durchgesehen und gefunden, daß hier hoher Idealismus einen sicheren Fundament geschaffen hat mit nächster Erforschung der Tatsachen. Wer enge konfessionelle Tendenzen erwartet, der stellt sich getäuscht; das Christentum durchdringt nur das Ganze — als ewige Aufseherung zu sozialer Gerechtigkeit, als Weltanschauung, die vom Verfall nicht bedroht ist. Modern ist die Zeitschrift bis in die schönsten Verse hinein, die sie bringt. Reizvolle Blätter veröffentlicht fast immer gutgemeinte Dilettantenkritik; hier aber waltet ein kritischer Geist selbst über diesen, dem landläufigen Politiker so entfernten Teilen, und so finden wir kraftvolle Strophen, die aus dem Rhythmus der Arbeit herausgeschmiedet sind. Und alle diese Bestrebungen, meist von Katholiken gelebt, weisen wieder hinüber auf die Erneuerung des Katholizismus, die unaußhaltbar am Werke ist, und von der der Philosoph Max Scheler, dessen „Krieg und Aufbau“ wir neulich besprochen haben, ein so deutliches Zeugnis ablegt. Der deutsche Protestantismus sollte sich mit diesen Regungen genauer beschäftigen. („Das neue Deutschland“, Herausgeber Dr. Wolf Grabowsky, vom 15. Juni 1917, S. 408.)

Bezugsbedingungen: Die Zeitschrift erscheint am ersten eines jeden Monats mindestens 8 Bogen stark auf halbfreiem Papier in anerkannt guter Ausstattung. Bestellungen nehmen alle Postanstalten und Buchhandlungen entgegen; auch kann die Zeitschrift durch den Verlag (Köln, Denloerwall 9) bezogen werden mit entsprechendem Preisausschlag (0,80 M vierteljährlich) für Kreuzband. Der Abonnementspreis beträgt jährlich 6 M, halbjährlich 3 M und vierteljährlich 1,50 M. Einzelhefte kosten 50 Pf. Verlag „Deutsche Arbeit“, Köln, Denloerwall 9.

Arbeiterinteresse und Friedensloze. Der über dieses Thema vom Kollegen Stegerwald in Essen gehaltene Vortrag ist nunmehr in einem Broschürchen im Druck erschienen. Das 32 Seiten starke Broschürchen kostet für unsere Mitglieder 15 Pf. Bestellungen können bei der Buchhandlung des Gesamtverbandes, Köln, Denloerwall 9, erfolgen.

Was der deutsche Arbeiter vom Frieden erwartet! Franz Behrens, Mitglied des Reichstages und Vorsitzender des Deutschen Arbeiterkongresses, hat seinen im Verlage von Otto Rippel, Hagen i. W., ein kleines, 16 Seiten umfassendes Broschürchen erscheinen lassen, das zu der Frage Stellung nimmt, was der deutsche Arbeiter vom Frieden erwartet. Das Schriftchen kann von der Buchhandlung des Gesamtverbandes, Köln, Denloerwall 9, bezogen werden.



Es starben den Heldentod fürs Vaterland:

Gerhard Engels. Zahlstelle Oberforstbach.
Peter Ruckelkorn. Zahlstelle Aachen, Eisenleg.
Ludwig Fuhrmann. Zahlstelle Dortmund, Maurer.
Heinrich Infmann. Verwaltungsstelle Münster i. W.
H. Engel. Zahlstelle Köln, Maurer.
Leo Anders aus Kolliten. Verwaltungsstelle Dortmund.
Emil Lorenz. Zahlstelle Essen, Maurer.

Wir werden das Andenken dieser Tapferen stets in Ehren halten.

Am 12. Juni starb unser langjähriges Mitglied **Wilhelm Sudy**, infolge Unfall.
 Zahlstelle Essen, Zimmerer.

Ehre seinem Andenken!

vorfinden können, wie in Friedenszeiten, da die Maschinenfabrik, wie alle Betriebe der Metallbranche (auch solche einer Anzahl anderer Branchen. Ann. d. Referenten), gegenwärtig in der Hauptsache mit Seereslieferungen beschäftigt ist, so daß die Fabrikation der sonst in Betracht kommenden Maschinen und Geräte in den Hintergrund tritt. Abgesehen davon, ist das Gericht überhaupt der Meinung, daß es nicht angeht, nach kaum 1/2-jähriger Dauer des Lehrvertrages schon feststellen zu wollen, die Ausbildung des Lehrlings werde vernachlässigt oder der Lehrzweck sei in diesem Betriebe überhaupt nicht erreichbar.

Bücherchau

Deutsche Arbeit. Monatschrift für die Bestrebungen der christlich-nationalen Arbeiterschaft.
 Die „Deutsche Arbeit“ ist das führende Organ der gesamten christlich-nationalen Arbeiterbewegung. Sie orientiert über alle Vorgänge in der geistigen Werkstatt dieser Bewegung und vertet die wirtschaftlichen, sozialpolitischen und kulturellen Strömungen im Volk- und Staatsleben unter den der Bewegung eigentümlichen Gesichtspunkten. Während der kurzen Zeit ihres Bestehens hat sie sich nicht nur die Beachtung, sondern auch das Interesse vieler ihrer Leser erworben, welche den großen Bestrebungen unserer Zeit ihre Aufmerksamkeit widmen.
 Inhalt des Juniheftes: Generalsekretär Adam Stegerwald: Zur innerparteilichen Bewegung. — Peter S. Jäger: Angewandte Sozialpolitik gegen deutsche Arbeit. — Arbeiterrechtlicher Rat: Die deutsche Arbeiterbewegung und die soziale Entwicklung des Reiches. — Die Arbeiterbewegung. — Die Arbeiterbewegung.

Gemeinnützige



Deutsche Volksversicherung

des

Zentralverbandes christl. Bauarbeiter Deutschlands